Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Kreisstadt Heppenheim vom 11. Dezember 2014 in der Fassung der 3. Änderung vom 19. September 2019

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I 2010, 548) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573), der §§ 1 bis 5 a, 6 a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) 24. März 2013 (GVBI. 2013, 134) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBI. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I 2005, 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 1. Januar 2016 (GVBI. 2016, 71) zuletzt geändert durch Artikel 15 Gesetzes des vom 23. Juni 2020 (GVBI. S. 430) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 02.12.2021 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel 1

§ 32 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch
 - a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 3,07 EUR
 - b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung 0,20 EUR.
- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben bei vorhandenen Teilströmen in diesen -ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41(Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei den Stadtwerken Heppenheim bekanntzugeben.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 3,07 EUR bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

<u>0,5 x festgestellter CSB</u> + 0,5 800

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms

der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, können die Stadtwerke Heppenheim der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

- (3) Gebührenmaßstab für das Einleiten nichthäuslichen Schmutzwassers ist bei Vorhandensein einer gemäß § 33 Absatz 4 und 5 betriebenen Messeinrichtung die eingeleitete Menge, ansonsten der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Die Gebühr beträgt 3,07 EUR pro Kubikmeter.
- (4) Abweichend von Absatz 3 wird bei privater Wasserversorgung ohne Wasserzähler bei Wohngebäuden und sonstigen Einrichtungen der Frischwasserverbrauch pro Jahr auf Grundlage der Personenanzahl geschätzt. Hierfür werden 38 m³ pro Person / Jahr als Grundlage angesetzt. Die tatsächlichen Verhältnisse auf dem Grundstück sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Die Stadtwerke Heppenheim können den Einbau eines geeichten Wasserzählers einfordern.
- (5) Gebührenmaßstab für die biologische Behandlung mechanisch und biologisch vorgereinigten nichthäuslichen Schmutzwassers direkt auf der Abwasserbehandlungsanlage ist die nach § 33 Absatz 4 und 5 gemessene Menge. Die Gebühr beträgt 1,23 EUR pro Kubikmeter.
- (6) Die Gebühr beträgt bei genehmigter Grundwasserabsenkung und Einleitung in einen Beigraben pro m³ eingeleiteten Grundwassers 0,20 EUR.

§ 34 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m³

- a) Schlamm aus Kleinkläranlagen 30,50 EUR
- b) Schmutzwasser aus Gruben 3,07 EUR

Für eine Einsatzstunde des Hochdruck-, Spül- und Saugwagens von Montag bis Donnerstag 07:00 bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 07:00 bis 12:00 Uhr werden 183,00 EUR berechnet. Außerhalb dieser Zeiten wird ein Zuschlag von 50% berechnet. An Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 100%, am 01.05. sowie vom 24.12. bis 26.12. ein Zuschlag von 200% berechnet.

Die Mindesteinsatzdauer beträgt eine halbe Stunde. Bei längerer Arbeitsleistung wird jede weitere angefangene Viertelstunde berechnet.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Heppenheim, 06.12.2021

Der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim

Rainer Burelbach Bürgermeister